



Gemeinde Mitterdorf an der Raab

Mitterdorf 5 8181 Mitterdorf an der Raab Telefon: 03178/5150

E-Mail: gde@mitterdorf-raab.gv.at

Web: www.mitterdorf-raab.at

Umweltförderungen der Gemeinde Mitterdorf an der Raab Entsiegelung von befestigten Flächen

Ansuchen um Förderung Förderungsrichtlinie

ANSUCHEN UM FÖRDERUNG DER ENTSIEGELUNG BEFESTIGTER FLÄCHEN

	swerber bzw. Förderu	agswerberin	3 BEFESTIGIT	LIVIFLA	STILIN	
Name	werber bzw. Foruerur	igsweibeilli				
Adresse						
		E Mail				
Telefon	AT	E-Mail				
IBAN	AT					
Angaben zum Fördergegenstand						
Standort der Fläche (Adresse)						
Art der versiegelten Fläche						
(Einfahrt, Parkplatz usw.)						
Ausmaß der Entsiegelung m²						
Kosten der Entsiegelung EU						
In den vergangenen 15 Jahren wurden Förderungen der Gemeinde für die Entsieglung von Flächen am o.a. Standort in Anspruch genommen.						nein
Entsieglung	yon Flachen am o.a. S	tandort in Anspruch genomi	men.			
Vorzulegende Unterlagen (in Kopie)					beigelegt	
					ja	nein
Rechnungen und Zahlungsbelege im Zusammenhang mit der Entsiegelung						
Nachweis über die fachgerechte Entsorgung des Abbruchmaterials						
Nachweis über die positive Erledigung baurechtlicher Verfahren						
Fotos der Fläche vor und nach der Entsiegelung						
Sonstige Beilagen						
Ich bestätige die Richtigkeit der angeführten Angaben. Die Maßnahme entspricht den Förderungsvoraussetzungen der Förderungsrichtlinie. Die Förderungs- und Datenschutzbestimmungen der Förderungsrichtlinie habe ich gelesen und bin damit einverstanden.						
Datum Unterschrift des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin						
Bauberatung VOR Umsetzung der Entsiegelung (vom Förderungsgeber auszufüllen)					ja	nein
Pläne bzw. Skizzen zur Entsieglung liegen vor						
Baurechtliche Beratung wurde durchgeführt						
Geplantes Ausmaß der Entsiegelung						m²
Datum	der Beratung	Unterschrift und St	ampiglie der Baub	enorde		
Genehmigu	ung der Förderung (vo	m Förderungsgeber auszufü	llen)			
Ein einmaliger Zuschuss in folgender Höhe wird gewährt (25 % der förderfähigen Kosten, max. 500 EUR):						EUR
Dat	um Sachlich richtig Für den/die Bürgerm			eister/	in	

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

1 Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Entsiegelung von bereits überbauten oder wasserundurchlässig befestigten Flächen (z.B. asphaltierte oder betonierte Areale) und deren Umwandlung in unversiegelte Flächen (Vegetationsfläche) oder wasserdurchlässig befestigte Flächen (Teilentsiegelung bzw. Belagsänderung wie etwa Schotterrasen oder Rasengittersteine bei Parkplatzflächen) im Ausmaß von mind. 50 m² im Gebiet der Gemeinde Mitterdorf/Raab. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 25 % der förderfähigen Kosten der Entsiegelung, beträgt jedoch max. 500 EUR.

2 Förderfähige Kosten

- 2.1 Förderfähig sind jene Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Entsiegelung stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Entsiegelung unbedingt erforderlich sind. Im Sinne dieser Förderung werden die folgenden Kosten verstanden:
 - Entsiegelung durch einen Fachbetrieb
 - Maschinen- bzw. Geräteleihe
 - Entsorgung des Abbruchmaterials
- 2.2 Eigenleistungen des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin sind nicht förderfähig.
- 2.3 Als Stichtag für die Kostenanerkennung wird das im Förderantrag angeführte Datum der Bauberatung herangezogen. Kosten, die davor erwachsen sind, können nicht berücksichtigt werden.

3 Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

Antragberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer:innen oder sonstige Verfügungsberechtigte (z.B. Mieter:innen mit Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin) in Form natürlicher wie auch juristische Personen (z.B. Privatpersonen, Unternehmen, unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, Verbände und konfessionelle Einrichtungen). Sowie muss der Antragsberechtigte/r mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sein.

4 Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Allgemeine Voraussetzungen
- 4.1.1 Die versiegelte Fläche muss sich im Gemeindegebiet des Förderungsgebers befinden und nachweislich im Eigentum des Förderungswerbers bzw. der -werberin befinden bzw. muss dieser/diese über die entsprechende Verfügungsberechtigung zur Umsetzung der Entsiegelungsmaßnahme verfügen.
- 4.1.2 Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Entsiegelung der Fläche, müssen erfüllt sein.
- 4.1.3 Innerhalb der vergangenen 15 Kalenderjahre seit Antragstellung dürfen für den Standort (Adresse) der Entsiegelung keine Förderungen des Förderungsgebers zur Entsiegelung von Flächen in Anspruch genommen worden sein.
- 4.1.4 Im Zuge der Umsetzung sind sämtliche bau- und wasserrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Vor Umsetzung der Entsiegelungsmaßnahme ist eine verpflichtende Bauberatung bei der Baubehörde (Bauamt) des Fördergebers hinsichtlich der baurechtlich konformen Umsetzung in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen dieser ist ein Plan bzw. Skizze mit den Abmessungen der zu entsiegelnden Fläche sowie Fotos der aktuellen Situation vorzulegen. Die Durchführung der Beratung ist im Ansuchen, um Förderung der Entsiegelungsmaßnahme durch das Bauamt zu bestätigen. Besichtigung durch den Umweltausschuß
- 4.2 Anlagenspezifische Voraussetzungen
- 4.2.1 Es muss eine bestehende, durchgehende Fläche mit zumindest 50 m² entsiegelt werden. Eine Aufsummierung von kleineren Einzelflächen ist nicht zulässig.

- 4.2.2 Die im Zuge dieser Förderung entsiegelte Fläche muss für einen Zeitraum von zumindest 10 Jahren nachweislich unversiegelt bleiben.
- 4.2.3 Das gesamte Abbruchmaterial ist einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 4.2.4 Das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser muss dezentral vor Ort versickern.
- 4.2.5 Die Umsetzung hat sämtlichen bau- und wasserrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Insbesondere muss eine Gefährdung von Boden, Vegetation und Grundwasser als Folge der Entsiegelung ausgeschlossen sein.

5 Abwicklung der Förderung und vorzulegende Unterlagen

- 5.1 Das Ansuchen um Förderung kann mit dem Zeitpunkt der abgeschlossenen Entsiegelung der Fläche- jedoch längstens 6 Monate nach Rechnungslegung erfolgen.
- 5.2 Das Ansuchen um Förderung ist in schriftlicher Form (E-Mail, Postsendung oder persönliche Übergabe) beim Förderungsgeber einzubringen und hat die folgenden Beilagen zu umfassen:
 - Vollständig ausgefülltes und vom Förderungswerber bzw. der -werberin sowie der Baubehörde unterfertigtes Ansuchen um Förderung
 - Rechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung
 - Nachweis über die fachgerechte Entsorgung des gesamten Abbruchmaterials
 - Mind. jeweils ein Foto der Fläche vor und nach der Entsiegelung, die auch den umliegenden Standort zeigen und so eine Beurteilung des Ausmaßes der Entsiegelung ermöglichen
 - Nachweis über die positive Erledigung der notwendigen Melde- bzw. Genehmigungs-/Bewilligungsverfahren
- 5.3 Sofern zur Beurteilung des Ansuchens weitere Unterlagen notwendig sind, sind diese nach Aufforderung durch den Förderungsgeber innerhalb einer Frist von 3 Monaten vorzulegen.
- 5.4 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Förderungsansuchens und nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf das vom Förderungswerber bzw. der werberin im Ansuchen angeführte Bankkonto.

6 Kenntnisnahme und sonstige Pflichten

Der Förderungswerber bzw. die -werberin nimmt zur Kenntnis, dass

- 6.1 mit der Einreichung dieses Ansuchens beim Förderungsgeber sämtliche Bedingungen der gegenständlichen Förderrichtlinie vollinhaltlich akzeptiert werden.
- 6.2 kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung gegeben ist.
- 6.3 die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel erfolgt.
- 6.4 er bzw. sie für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der Angaben haftet und falsche Angaben rechtliche Folgen nach sich ziehen können.
- 6.5 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben keine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt.
- 6.6 bei Abgabenrückständen zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens eine etwaige Förderung mit den offenen Forderungen gegenverrechnet wird.
- 6.7 ein Ansuchen um Förderung kein Bau- und/oder wasserrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Entsiegelungsmaßnahme ersetzt.

Der Förderungswerber bzw. die -werberin verpflichtet sich,

- 6.8 dem Förderungsgeber oder einer von diesem beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle des Fördergegenstands zu gewähren.
- 6.9 die bereits ausgezahlte Förderung nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn die Entsiegelung nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Auszahlung der Förderung besteht.

- 6.10 die im Zuge des Förderungsansuchens vorgelegten Nachweise im Original für die Dauer von zumindest 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme aufzubewahren.
- 6.11 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben bereits ausgezahlte Fördermittel nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.

7 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 7.1 Der Förderungsgeber ist auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu berechtigt, sämtliche im Förderungsansuchen und den Beilagen enthaltenen personenbezogenen Angaben, die den Förderungswerber bzw. die -werberin betreffen (z.B. allgemeine Personendaten, Bankdaten, Förderungsgegenstand), zur Durchführung des Förderverfahrens automationsunterstützt zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.
- 7.2 Ausgewählte personenbezogene Angaben (z.B. Name, Adresse und Informationen zum Fördergegenstand) können darüber hinaus für anonymisierte Statistiken und Berichte herangezogen werden.
- 7.3 Die Speicherung der unter 7.1 angeführten personenbezogenen Angaben erfolgt auf Basis gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. Steuerrecht) sowie kommunaler Vorgaben (z.B. Prüfung einer Förderungsanspruchsberechtigung). Nach Ablauf der hierfür notwendigen Fristen werden die personenbezogenen Informationen entfernt oder die entsprechenden Datensätze gelöscht.
- 7.4 Der Förderungsgeber trifft technische und organisatorische Vorkehrungen, um personenbezogene Daten gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigten Zugriff zu schützen.
- 7.5 Auf Basis gesetzlicher Bestimmungen werden die unter 7.1 angeführten personenbezogenen Angaben im Bedarfsfall für Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an die entsprechenden Stellen (z.B. Behörden, zuständige Ministerien, Gerichte und Organe der EU) übermittelt. Diese unterliegen auch den datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO. Soweit durch die Abwicklung des Förderungsansuchens bedingt, können auch sonstige Dritte (z.B. Geldinstitute) Daten erhalten. Eine darüberhinausgehende Weitergabe persönlicher Daten erfolgt nur im Falle einer ausdrücklichen Erlaubnis des Förderungswerbers bzw. der -werberin.
- 7.6 Im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten gewährt die DSGVO dem Förderungswerber bzw. der -werberin das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit.
- 7.7 Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen: Österreichische Datenschutzbehörde

Wickenburggasse 8, 1080 Wien Telefon: +43 1 521 52-25 69

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

- 7.8 Ein Widerruf der Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Förderungsabwicklung bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
- 7.9 Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Mitterdorf an der Raab:

Name: Floiß Harald

Mitterdorf 5

8181 Mitterdorf an der Raab

E-Mail: harald.floiss@mitterdorf-raab.gv.at

8 Inkrafttreten und Dauer der Förderung

Die Förderung tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.